

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Bonn, 11.05.2026

Der Verbraucherschutzverband Wohnen im Eigentum e.V. (WiE) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Referentenentwurf innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen Stellung zu nehmen. Angesichts des Umfangs und der Komplexität des Entwurfs ist dieser Zeitraum sehr knapp bemessen. Aus diesem Grund behält sich WiE vor, seine Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen, insbesondere aufgrund des Hinweises im Anhörungsschreiben, wonach der Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 05.05.2026, 16:18 Uhr) noch geändert werden könnte.

Wohnen im Eigentum bewertet Teile der geplanten Regelungen positiv, andere werden kritisch gesehen. Der Grundsatz der Technologieoffenheit wird grundsätzlich positiv beurteilt. Kritisch gesehen wird hingegen, dass die mit der sogenannten Biotreppe verbundenen Rahmenbedingungen bislang nicht hinreichend geklärt sind. Insbesondere ist ungewiss, ob die erforderlichen Mengen an grünen Gasen künftig tatsächlich flächendeckend und zu vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen werden. Zudem fehlt es bislang an einer klaren rechtlichen Regelung, die Energielieferanten verbindlich dazu verpflichtet, die für die Erfüllung der Anforderungen notwendigen grünen Energieträger bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit und der zukünftigen Kostenentwicklung. Dies wird verstärkt durch den Wegfall verpflichtender Beratung bei der Installation von Heizungen, die mit fossiler Energie betrieben werden. Die hälftige Kostenteilung der Netzentgelte und Zusatzkosten des Biotreppenanteils zwischen den Mietvertragsparteien wird deutlich kritisiert.

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungsabsichten des Referentenentwurfs jeweils einzeln bewertet, soweit das innerhalb der gesetzten Frist möglich gewesen ist.

I. Zu Artikel 1 – Änderungen des GEG

Grundsatz der Technologieoffenheit (Art. 1 Nr. 1 - § 42 RefE)

Der Grundsatz der Technologieoffenheit, wonach auch wieder Gas- und Ölheizungen installiert und betrieben werden können, wird grundsätzlich begrüßt. Unklar bleiben aber die wirtschaftlichen Risiken, die durch die Technologieoffenheit entstehen.

Die Prämisse „Tarife mit Bioanteil werden von den Gas- und Öllieferanten angeboten und können abgeschlossen werden“, ist in dieser Pauschalität gewagt. Eine Verpflichtung der Lieferanten, die Biotreppe umzusetzen ist bisher noch nicht gesetzlich geregelt. Eckpunkte hierzu müssen erst noch entwickelt werden.

Wenn sich die Anteile beizumischender Bioanteile durch die Biotreppe in den Jahren 2030, 2035 und 2040 erhöhen, dürften die verfügbaren Mengen knapp und erheblich teurer werden als andere Heizungsarten. Das Risiko von Fehlanreizen der Verbraucher:innen – Kauf einer auf fossilen Energien beruhenden Heizungsanlage – wird dadurch gestärkt.

Wir hoffen daher, dass sich die Bundesregierung der erheblichen Verantwortung bewusst ist, die sie für die zukünftige Versorgungssicherheit hat. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Verbraucherinnen und Verbraucher darauf vertrauen, dass die gesetzlich eröffneten Optionen langfristig tatsächlich verfügbar und verlässlich nutzbar sein werden.

Gemäß Abs. 3 und Abs. 4 soll es Ausnahmen für Hybridheizungen geben. Erfüllt oder übersteigt der Anteil der Wärmeenergie, der durch erneuerbare Energien erzeugt wird, den Bioanteil der gemäß der Biotreppe Bestandteil des fossilen Energieträgers sein soll, so könnte „rein fossiles“ Gas verwendet werden. Es stellt sich aber die Frage, ob das für Gaskunden umsetzbar, weil über ein Gasnetz nicht verschiedene Arten Gas geliefert werden können. Diese Hybridheizungen würden gezwungenermaßen teurere Brennstoffe mit Bioanteil verwenden müssen, obwohl das von Gesetzes wegen bilanziell nicht erforderlich wäre. Die Betreiber:innen dieser Heizungen zahlen dann unnötig hohe Brennstoffkosten.

Unvollständige Evaluation (Art. 1 Nr. 8 - § 9a RefE)

Gemäß § 9a sollen die Teile 2, 3, 4 und 6 des GModG im Jahr 2030 evaluiert werden. Was den Teil 1 – Begriffsbestimmungen etc. – und den Teil 5 – Energieausweise – anbelangt, mag eine kurzfristige Evaluation möglicherweise nicht notwendig sein und kann später erfolgen. Im Teil 7 befinden sich allerdings Vollzugsregeln. Um sich ein klareres Bild über die praktische Anwendung des Gesetzes verschaffen zu können, sollten diese ebenfalls Teil der Evaluation werden.

Wegfall verpflichtender Beratung (bisher: § 71 Abs. 11 GEG)

Nach geltender Gesetzeslage, § 71 Abs. 11 GEG, ist bei Einbau einer mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlage eine Beratung über die möglichen Auswirkungen der Wärmeplanung sowie die mögliche Unwirtschaftlichkeit der Heizungsanlage, insb. wegen der CO₂-Bepreisung, verpflichtend. Durch die Streichung des § 71 GEG fällt diese Verpflichtung ersatzlos weg.

Da unter der Prämisse der Technologieoffenheit nunmehr wieder ohne zeitliche Begrenzung fossile Heizungen eingebaut werden dürfen und aufgrund oben genannter Unsicherheiten ist die Bedeutung einer Beratung höher als bisher einzuschätzen. Die verpflichtende Beratung muss aus Verbraucherschutz Gesichtspunkten beibehalten werden.

Erweiterung der Nutzung fester Biomasse (Art. 1 Nr. 21 - § 45 RefE)

Die Nutzung bestimmter Holzreste, die schon nach der 1. BImSchV als Brennstoffe zugelassen sind, wird begrüßt. Es dürfte keinen Anlass geben, die Zulässigkeit im Rahmen des § 45 RefE GModG anders zu bewerten, so dass hier eine Vereinheitlichung der Vorschriften gesehen wird.

Einbau einer Stromdirektheizung (Art. 1 Nr. 23 - § 46 RefE)

Gemäß § 46 RefE GModG dürfen Stromdirektheizungen in ein bestehendes „Gebäude mit Wohnungen“ nur eingebaut werden, wenn das Gebäude die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz (§ 16 und § 19 GModG) um 30 Prozent unterschreitet. Ein Verstoß ist gemäß § 108 Nr. 8 GModG bußgeldbewehrt.

Zur Begründung dieser Begrenzung des Einbaus von Stromdirektheizung wird angeführt, dies diene dem Mieterschutz. Diese Überlegung übersieht, dass „bestehende Gebäude mit Wohnungen“ auch Wohnungseigentümergeinschaften mit selbstnutzenden Eigentümer:innen sein können. Das Argument des Mieterschutzes greift hier nicht.

Stromdirektheizungen werden zur Beheizung einzelner Räume installiert, mithin im Sondereigentum und sind von den Heizungen der übrigen Wohnungen unabhängig. Im Bereich des Sondereigentums sind Wärmepumpen oft schwieriger umzusetzen, obschon Dach-PV-Anlagen und Speicheranlagen installiert werden können. Dadurch können sich die Stromkosten deutlich reduzieren und Stromdirektheizungen wirtschaftlich sein. § 46 RefE sollte diese Lösungen zumindest für selbstnutzende Eigentümer:innen zulassen, auch wenn die Anforderungen an die Wärmedämmung nicht erfüllt sind. Hierbei ist nämlich zu berücksichtigen, dass die Sondereigentümer zwar die Heizung (Sondereigentum) selbst installieren können, aber gerade nicht allein die Modernisierung der Fassade erzwingen können, weil diese einen Mehrheitsbeschluss der Eigentümer:innen erfordert.

Verlängerung der Innovationsklausel (Art. 1 Nr. 38 - § 103 RefE)

Die Regelung des § 103 GEG war begrenzt auf den 31.12.2025. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Möglichkeit der Errichtung innovative Gebäude zu errichten, die die Immissionsziele auf anderen Wegen als durch die Vorschriften des § 10 Abs. 2 GModG erreichen, verlängert bzw. wieder eingeführt wird.

II. Zu Artikel 2 – Änderungen des GModG

Definition des Gebäudenetzes (Art. 2 Nr. 2 a) ee)- § 3 Nr. 9 RefE)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 3 Nr. 9a GEG und wird übernommen. Dies gibt Anlass, die Kritik an der Definition des Gebäudenetzes aufzugreifen. Ein Gebäudenetz unterliegt der Begrenzung auf maximal 16 Gebäude und maximal 100 Wohnungen.

Das greift für GdWE zu kurz. Es gibt GdWE mit deutlich mehr als 100 Wohnungen. Diese sollten ebenfalls in der Lage sein, ein Gebäudenetz gemäß der Definition des § 3 Nr. 9 GModG errichten zu können und entsprechende Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Wegfall verpflichtender Beratung (Art. 2 Nr. 19 - § 48 RefE)

Bisher sieht § 48 GEG (durch Art. 1 Nr. 15 zunächst unnummeriert zu § 36 GModG) für Ein- und Zweifamilienhäuser die Verpflichtung eines kostenfreien Beratungsgesprächs bei der Beauftragung von Planungsleistungen vor, um auf sinnvolle energetische Modernisierungsmaßnahmen hinweisen, was in der Literatur als außerordentlich sinnvoll angesehen wird (vgl. Frenz/Cosack, GEG, 1. Aufl. 2024, § 48 Rz. 13).

Diese Beratung sollte ebenso beibehalten werden, wie die verpflichtende Heizungsberatung, da sie für Verbraucher:innen ausschließlich vorteilhaft ist.

Möglichkeit der Erstellung digitaler Energieausweise (Art. 2 Nr. 40 - § 79 RefE)

Dass Energieausweise nunmehr auch digital erstellt werden können, wird begrüßt und hoffentlich einen weiteren Schritt zur Digitalisierung und Entbürokratisierung darstellen. Zugleich wird begrüßt, dass weiterhin die Wahlmöglichkeit der Eigentümer:innen besteht, auch einen Ausweis in Papierform zu verlangen.

Änderungen der Bezeichnungen der Energieausweise (Art. 2 Nr. 41 - §§ 81, 82 RefE)

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Bezeichnungen Energiebedarfsausweis bzw. Energieverbrauchsausweis im allgemeinen Sprachgebrauch etabliert haben. Deshalb sollten diese Bezeichnungen beibehalten werden statt sie in „Energieausweis auf der Grundlage einer energetischen Bilanzierung“, § 81 RefE GModG (Energiebedarfsausweis) bzw. „Energieausweis auf der Grundlage des erfassten Endenergieverbrauchs“, § 82 RefE GModG (Energieverbrauchsausweis) umzubenennen. Jedenfalls würde es

begrüßt, wenn die Überschriften die bisherigen Bezeichnungen zumindest in Klammern fortführen würden.

Reduzierung des Erfassungszeitraums für Energieverbrauchsausweise (Art. 2 Nr. 41 - § 82 RefE)

Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 RefE GModG soll zur Erstellung eines Energieverbrauchsausweises eine mindestens monatliche Erfassung vorgeschrieben werden, der Zeitraum aber von 36 auf 24 Monate reduziert werden. Die mindestens monatliche Erfassung entspricht den Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie 2024/1275. Ein zeitlicher Umfang ist dort nicht vorgegeben. Der Zeitraum von 36 Monaten sollte jedoch beibehalten werden. Der Verwaltungsaufwand dafür dürfte trotz Erfassung von mindestens 12 weiteren Datensätzen überschaubar bleiben und gegenüber der Bedeutung repräsentativerer Verbrauchsdaten hintenanstehen.

Erweiterung der Aufklärungspflichten bei Erstellen eines Energieausweises (Art. 2 Nr. 43 - § 84 Abs. 1 RefE GModG)

Die Erweiterung der durch die Energieberater:innen bei Erstellung eines Energieausweises zu erteilenden Beurteilung zur Effizienz und Lebensdauer der installierten Heizungsanlage werden begrüßt.

Sie können aber den Wegfall der verpflichtenden Beratung bei Einbau einer Gas-, Öl- oder Flüssiggasheizung nicht kompensieren. Denn die Beurteilung gem. § 84 Abs. 1 RefE GModG ist vom Zeitpunkt des Einbaus der Heizung unabhängig und bestimmt sich allein durch den Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises. Sie greift also ggf. erst dann, wenn die Heizung schon installiert wurde und schafft ein Problembewußtsein für deren Ineffizienz erst nach den entstandenen Investitionskosten.

III. Zu Artikel 5 – Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes

Die beabsichtigten Änderungen des CO2KostAufG werden abgelehnt. Sie treffen die Vermietenden in unzumutbarer Härte.

Das gilt insbesondere in GdWE mit Zentralheizungen. Einzelne vermietende Eigentümer:innen müssen sich der Mehrheit beugen, wenn diese nach wie vor fossile Heizungsanlagen betreiben will. Es gibt keinen Anspruch einzelner Eigentümer:innen auf die Installation einer Heizung, die mit erneuerbaren Energien betrieben wird, da die bisherigen öffentlich-rechtlichen Pflichten durch die beabsichtigten Änderungen des GModG ersatzlos gestrichen werden sollen. Ebenso wenig hätten einzelne Eigentümer:innen in einer GdWE einen Anspruch, sich von einer fossilen Zentralheizung „abkoppeln“ zu dürfen, um eine Etagenheizung, die mit erneuerbaren Energien betrieben wird, zu installieren - ungeachtet der Frage, ob das überhaupt technisch und wirtschaftlich sinnvoll realisierbar wäre.

Vermietende Eigentümer:innen in der GdWE könnten also auch dann, wenn sie es gerne wollten, die sie treffenden CO₂-, Netzentgelt- und Biotreppen-Mehrkosten nicht reduzieren.

Die mit dem Gesetz möglicherweise beabsichtigte Lenkungswirkung, Vermietende zu Investitionen in nicht fossile Heizungsanlagen zu bewegen, kann deshalb in GdWE nur begrenzte Wirkung entfalten – nämlich dort, wo eine Mehrheit vermietender Eigentümer:innen besteht.

Auch außerhalb von GdWE werden Vermietende unzumutbar belastet: Sie können auf das Heizverhalten der Mietenden keinen unmittelbaren Einfluss nehmen und die Reduktion von Treibhausgasen deshalb nicht unmittelbar steuern. Zudem war mit dem Inkrafttreten des CO₂KostaufG zum 01.01.2023 die Aufteilung auf der Basis des CO₂-Ausstosses gebäudebezogen gesetzt worden. Dies nun nach 3,5 Jahren zu Lasten der Vermietenden aufzuweichen, greift in die Planungssicherheit der Vermietenden ein. Die vom energetischen Zustand des Gebäudes unabhängig hälftige Verteilung der CO₂-Kosten reduziert zugleich den Anreiz der Mietenden den Heizenergieverbrauch einzuschränken.

Dass durch § 5a RefE CO₂KostAufG die Netzentgelte ab 01.01.2028 für Gasnetze anteilig von den Vermietenden zu tragen sind, ist ein weiterer Systembruch gegenüber den Regelungen der Betriebskostenverordnung. Diese Kosten haben mit dem CO₂-Ausstoß nichts zu tun und unterliegen ebenso wie der mieterseitige Verbrauch nicht dem Einflussbereich der Vermietenden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Netzentgelte steigen können, wenn andere Kunden ihren Anschluss kündigen und das Netz dadurch weniger genutzt wird. Auch diese Änderung haben die weiterhin angeschlossene Vermietenden nicht zu vertreten.

Insbesondere Kleinvermietenden, die mit den Einnahmen aus einer oder mehreren vermieteten Wohnungen ihre Altersvorsorge finanzieren, werden sich hierdurch erheblichen weiteren Kostenrisiken ausgesetzt sehen. Ungeklärt ist darüber hinaus auch, ob Änderungen in § 556c und der WärmelV zum Gebot der Kostenneutralität bei der Umstellung der Heizungsanlage auf Wärmelieferung nicht ebenfalls zu weiteren Belastungen der Vermietenden führen werden, sodass derzeit auch eine Umstellung auf Fernwärme keine sichere Option zum Schutz vor weiteren Kosten bei den Vermietenden darstellt.

Hinzukommt, dass auch die im Evaluationsbericht zum CO₂KostAufG (veröffentlicht am 01.04.2026) dargestellte Rechtslage einer Umlegung der Kosten der Biotreppe entgegenstehen dürfte. Der Bericht führt zum von Vermietenden zu beachtenden Wirtschaftlichkeitsgebot wie folgt aus:

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen lässt sich feststellen, dass Mehrkosten, die aus einem Brennstoffwechsel resultieren, dann keinen Verstoß gegen das mierechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot darstellen können, wenn die aus dem Brennstoffwechsel resultierenden Mehrkosten ausschließlich aus der

Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht resultieren. [...] Dabei ist insbesondere die Regelung des § 71 im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu beachten. (S. 54 f., m.w.N.)

Dies wurde auch betreffend den Einbau einer Gasheizung gem. § 71 Abs. 9 GEG so gesehen, die im Grunde einen Vorläufer der Biotreppe darstellt:

Denn § 71 Absatz 9 GEG sieht insoweit vor, dass betroffene Heizungsanlagen ab dem 01.01.2029 mindestens 15 %, ab dem 01.01.2035 mindestens 30 % und ab dem 01.01.2040 mindestens 60 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugen. [...] Darüber hinaus dürfte das mietrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot nach hiesigem Verständnis jedenfalls auf den Anteil uneingeschränkt Anwendung finden, der den gesetzlich festgelegten Mindestanteil übersteigt. Sofern Vermietende ihre Heizungsanlage also anstelle des gesetzlichen Mindestanteils an biogenem Brennstoff mit einem höheren Anteil an biogenem Brennstoff speisen, wären die entstehenden Mehrkosten anhand der Voraussetzungen des mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebotes zu beurteilen. (S. 56)

Die Mehrkosten durch die Beschaffung biogener Brennstoffe stellen sich mithin als wirtschaftlich dar.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum CO₂KostAufG auch gesehen, dass unabhängig vom Wirtschaftlichkeitsgebot die Kosten von Ersatzbrennstoffen zu Belastungen der Mietenden führen können. Der damalige Entwurf des § 10 sah zunächst bei Mehrkosten durch den Einsatz biogener Brennstoffe den Ansatz des Durchschnittspreises für fossile Brennstoffe vor (vgl. Gutachten, S. 62). Davon hat der Gesetzgeber wieder Abstand genommen.

Soweit das Gutachten im Ergebnis (S. 72) feststellt, dass Mietende bei einem Brennstoffwechsel nicht „ausreichend geschützt sind, so dass darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen geboten sind“, wird diese Auffassung nicht geteilt.

Die Gebäudeeigentümer:innen sind verpflichtet, fossile Brennstoffe entsprechend der Biotreppe zu verwenden. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Pflicht, genauso wie es die Beachtung des § 71 GEG auch gewesen wäre. Wenn gem. § 42 GModG die Technologieoffenheit die Entscheidungsfreiheit der Vermietenden weiterhin sichern soll, erscheint es widersprüchlich, sie gleichsam durch die Hintertür zu „bestrafen“ und faktisch die Technologieoffenheit zu verhindern.

Jedenfalls erscheint es mindestens geboten, zwischen denjenigen Eigentümer:innen und Vermietenden zu unterscheiden, die nach bisheriger Gesetzeslage eine fossile Heizung betreiben und denjenigen, die künftig eine solche einbauen. Denn erstere Gruppe hatte keine Möglichkeit, sich auf die geänderte Situation einzustellen. Für zweite Gruppe mag das – nach entsprechender Übergangsfrist – nicht gelten. Für den aktuellen Bestand von Wohnungen, die durch fossile Heizungen versorgt werden, sollte es bei den bisherigen Regelungen des CO₂KostAufG bleiben.

IV. Zu Artikel 6 – Änderung des BGB

Nach der bisherigen Gesetzeslage ist bei der Modernisierung einer Heizung gemäß § 559e Abs. 2 Satz 1 BGB ein pauschaler Anteil von 15% als Erhaltungsanteil zu berücksichtigen. Die Kosten der Heizungsanlage können deshalb kostenmäßig nur in einem Umfang von 85% Grundlage für eine Modernisierungsmieterhöhung sein, aber Vermietende müssen weder die tatsächlichen noch die fiktiven „Erhaltungsanteile“ ermitteln, was eine deutliche Vereinfachung darstellt.

Die bisherige gesetzliche Regelung soll um einen Satz 2 ergänzt werden:

„Dies gilt nicht, soweit Kosten durch den Einbau einer Heizungsanlage im Sinne des § 43 des Gebäudemodernisierungsgesetzes entstanden sind.“

Die Ergänzung wird diesseits so verstanden, dass bei Einbau einer neuen Heizungsanlage, die mit Gas, Öl oder Flüssiggas betrieben wird (§ 43 RefE GModG), kein pauschaler Abzug mehr zulässig ist, sondern der Abzug der Kosten für Erhaltungsmaßnahmen konkret zu berechnen oder ggf. zu schätzen ist. So liest sich auch die Gesetzesbegründung (S. 157), wonach die „Maßgabe“ nicht gelten soll:

§ 559e Absatz 2 wird ersetzt und dahingehend ergänzt, dass die Maßgabe nicht anzuwenden ist, soweit Kosten durch den Einbau einer Heizungsanlage im Sinne des § 43 des Gebäudemodernisierungsgesetzes entstanden sind.

Dann würde bei Einbau dieser Heizungen das gelten, was gemäß § 559 Abs. 2 BGB generell gilt: Vermietende haben darzulegen und zu beweisen, in welchem Umfang sich eine Maßnahme als Modernisierung und nicht als Erhaltung darstellt und welcher Kostenanteil auf die Modernisierung entfällt.

Damit wäre die Berechnung einer Modernisierungsmieterhöhung bei diesen Heizungstypen für Vermietende grundsätzlich schwieriger gegenüber der Ermittlung eines pauschalen Abzugs. Für alle anderen Heizungstypen, die nicht unter § 43 RefE GModG fallen, bleibt es bei der Möglichkeit des pauschalen Abzugs.

Damit wird ein Anreiz gesetzt, alte Heizungsanlagen, bei denen ein Erhaltungsanteil von deutlich mehr als 15% abzuziehen sein wird, möglichst nicht durch solche zu ersetzen, die weiterhin zumindest teilweise gemäß der Biotreppe fossile Brennstoffe verwenden. Im Interesse des Klimaschutzes wird dies begrüßt. Auch hier zeigt sich aber das hohe Risiko für vermietende Eigentümer:innen, wenn sie nicht bereits vor dem Einbau umfassend informiert werden. Ebenso zeigt sich hier das Risiko für vermietende Eigentümer:innen in GdWE, die einen Mehrheitsbeschluss über den Einbau einer weiterhin mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungsanlage nicht angreifen können. Im Ergebnis wird dadurch die Technologieoffenheit durch die Hintertür für Vermietende wieder eingeschränkt, was in der Begründung aber nicht einmal zum Ausdruck kommt.

Impressum

Wohnen im Eigentum.
Die Wohneigentümer e.V.
Thomas-Mann-Straße 5
53111 Bonn

Tel: 0228 / 30 41 26 70, Fax: 0228 / 72 15 87 3
E-Mail: info@wohnen-im-eigentum.de
Internet: wohnen-im-eigentum.de

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Bonn im Vereinsregister unter der
Vereinsregisternummer 20 VR 8187.
USt-Id.-Nr.: DE231773259

Vertretungsberechtigt:
Dr. Sandra von Möller, Vorstandin

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:
Dr. Sandra von Möller, Vorstandin

Stand: 11.05.2026